



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 18. September 1968

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 68	Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik	779
29. 8. 68	Anordnung über den Absatz und Bezug von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren	780

Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik vom 10. September 1968

Die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) ist eine sozialistische Massenorganisation der Deutschen Demokratischen Republik, deren Hauptaufgabe im System der sozialistischen Wehrerziehung darin besteht, die Jugendlichen im vorwehrpflichtigen Alter auf den Wehrdienst in den bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik vorzubereiten.

Diesen Interessen dienend, ist die GST gleichzeitig Träger der wehrsportlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik.

Mit ihrer Tätigkeit leistet sie einen aktiven Beitrag zur sozialistischen Wehrerziehung der Werktätigen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landesverteidigung.

Die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft für Sport und Technik ist auf die hohen Anforderungen und komplizierten Aufgaben gerichtet, die an die Landesverteidigung, besonders an die Nationale Volksarmee im Interesse der militärischen Sicherung des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft unter den Bedingungen der Revolution im Militärwesen und der verschärften Aggressivität des Imperialismus gestellt werden.

Die Gesellschaft für Sport und Technik erfüllt ihre Aufgabe unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und arbeitet eng mit den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen staatlichen Organen sowie mit allen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen zusammen.

§1

Die Organisationsprinzipien sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Sport und Technik und ihrer Mitglieder ergeben sich aus dem Statut der GST. Das Statut wird durch den Kongreß der GST beschlossen.

§2

Die Gesellschaft für Sport und Technik erfüllt ihre Aufgaben unter Verantwortung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

§3

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik ist juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Gesellschaft für Sport und Technik wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Vorsitzenden der Bezirksvorstände der Gesellschaft für Sport und Technik sind berechtigt, im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die GST zu vertreten.

(4) Andere Mitarbeiter können zur Vertretung der GST durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes, im Rahmen ihrer Befugnisse auch durch die Vorsitzenden der Bezirksvorstände der GST, bevollmächtigt werden.

§4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 7. August 1952 über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“ (GBl. S. 712)
2. die Verordnung vom 12. April 1956 zur Änderung der Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“ (GBl. I S. 343)
3. der Beschluß vom 27. Mai 1964 über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik (GBl. II S. 553).

Berlin, den 10. September 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden *

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann